

# MITTEILUNGSBLATT

## DER

### KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



81. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2021/22

Ausgegeben am 20. 07. 2022

40.a Stück

---

## Verordnung des Rektorats

### COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen bei Aufnahmeverfahren

Beschluss des Rektorats vom 14.07.2022

**Impressum:** Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz,  
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.  
E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)  
Internet: [https://online.uni-graz.at/kfu\\_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1](https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1)

**Offenlegung gem. § 25 MedienG**

Medieninhaber: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.  
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.  
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

# Verordnung des Rektorats

COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen bei Aufnahmeverfahren



Das Rektorat der Universität Graz legt folgende Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen bei Eignungs- und Aufnahmeverfahren fest:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung ist unabhängig vom Ort der Abhaltung auf die folgenden Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2022/23 anzuwenden, wenn sie in Präsenz durchgeführt werden:

- Diplomstudium Rechtswissenschaften
- Bachelorstudium Betriebswirtschaft
- Bachelorstudium Economics
- Bachelorstudium Umweltsystemwissenschaften mit den Fachschwerpunkten BWL, VWL und Geographie
- Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation
- Bachelorstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaft
- Bachelorstudium Biologie
- Bachelorstudium Molekularbiologie
- Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften
- Bachelorstudium Psychologie
- Masterstudium Psychologie
- Masterstudium Pharmazie

## § 2 COVID-19-Schutzvorschriften bei persönlicher Anwesenheit der StudienwerberInnen

(1) Bei Verfahrensschritten, für welche die persönliche Anwesenheit der StudienwerberInnen erforderlich ist, sind folgende Hygienemaßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Prüfungsorte einzuhalten:

- a. Zwischen allen Personen muss ein Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter (Mindestsicherheitsabstand) eingehalten werden (auf dem Veranstaltungsgelände sowie im Prüfungsort). Dieser Mindestsicherheitsabstand gilt sowohl während der Aufnahmeprüfungen als auch vor und nach den Aufnahmeprüfungen. Auf etwaige Bodenmarkierungen und Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes ist zu achten.
- b. Auf dem Veranstaltungsgelände sowie im Prüfungsort haben alle Personen grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen. Dabei ist Folgendes zu beachten:
  1. StudienwerberInnen tragen ihre mitgebrachte FFP2-Maske bis zur Platzeinnahme (ausgewiesene Sitzplätze im Prüfungsort).
  2. StudienwerberInnen, welche keine FFP2-Maske bei sich führen, aber das Prüfungsgelände bzw. das Prüfungsort betreten wollen, erhalten bei den ausgewiesenen Anstellflächen eine FFP2-Maske ausgehändigt.
  3. Makroskopisch schmutzige bzw. durchfeuchtete FFP2-Masken dürfen nicht verwendet werden. Reserve- FFP2-Masken werden seitens der Universität Graz in den Anstellbereichen bzw. in den Prüfungsorten bereitgestellt.

4. Während der Ausgabe sowie während des Einsammelns der Prüfungs- und Antwortbögen ist sowohl von den Aufsichtspersonen als auch den StudienwerberInnen auf ihren Sitzplätzen die FFP2-Maske zu tragen. Die FFP2-Maske darf erst nach entsprechender Instruktion durch die Prüfungsleitung während der Prüfungsdurchführung abgenommen werden.
  5. Weiters ist die FFP2-Maske von den StudienwerberInnen zu tragen: bei Toilettenbesuchen, bei Kontaktaufnahme mit Aufsichtspersonen (z.B. bei Fragen) sowie beim Verlassen des Prüfungslokals bzw. Prüfungsgeländes (Abstrom).
  6. Sämtliche administrativen bzw. für die Abwicklung benötigten Personen (wie z.B. Aufsichtspersonen, Sicherheits- oder Ordnungspersonal etc.) tragen beim Betreten und Verlassen des Prüfungslokals eine FFP2-Maske und während der Prüfungsdurchführung insoweit, als der Mindestabstand von einem Meter zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- c. Kontrollierter Einlass und Abstrom
1. Die Vorkehrungen und Maßnahmen für einen kontrollierten Einlass in das Prüfungsgelände bzw. Prüfungslokal sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Der Einlass in das Prüfungsgelände bzw. Prüfungslokal erfolgt gestaffelt. Die StudienwerberInnen sind daher angehalten, pünktlich zu der ihnen zugeordneten Einlasszeit zu erscheinen und die Anweisungen des Ordnungs-, Aufsichts- bzw. Sicherheitspersonals für einen geordneten (nach Gruppen gestaffelten) Einlass zu befolgen. Auf etwaige Bodenmarkierungen und Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes, für Anstell- und „Sammel“-Plätze sowie für die geregelte Wegeführung ist zu achten.
  2. Die Vorkehrungen und Maßnahmen für einen kontrollierten Abstrom aus dem Prüfungsgelände bzw. Prüfungslokal sind ebenfalls umzusetzen bzw. einzuhalten. Der Abstrom aus dem Prüfungslokal erfolgt gestaffelt. Die StudienwerberInnen sind daher angehalten, die Anweisungen des Aufsichts- und Sicherheitspersonals für einen geordneten (nach Gruppen gestaffelten) Abstrom zu befolgen. Auf etwaige Bodenmarkierungen und Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes, für Anstell- und „Sammel“-Plätze sowie für die geregelte Wegeführung ist zu achten.
- d. Gruppenbildungen sind stets – vor, während und nach der Prüfungsdurchführung – zu vermeiden (in Anstellbereichen, vor bzw. in den WC-Anlagen etc.). Die StudienwerberInnen können den eigenen Prüfungsplatz für den Gang auf die Toilette verlassen, jedoch keine anderen (Prüfungs)Plätze aufsuchen.
- e. Um Gruppenbildung vor Garderobenbereichen zu vermeiden, wird den StudienwerberInnen im jeweiligen Anstellbereich ein Garderobensack übergeben, in welchem alles, was während der Prüfungsdurchführung nicht erlaubt ist (Bekanntgabe per E-Mail), verstaut werden muss. Die Garderobensäcke sind in verschlossenem Zustand unter dem Tisch des zugewiesenen Prüfungsplatzes zu verstauen. Ein Öffnen des Garderobensackes während der Prüfungsdurchführung, im Besonderen nach Beginn der Prüfung, ist nicht erlaubt und kann zu einem Ausschluss führen. Die Universität Graz empfiehlt daher allen StudienwerberInnen, auf das Mitführen größerer und/oder nicht unbedingt notwendiger Gepäckstücke zu verzichten, da kein Garderobendienst bereitgestellt wird.
- f. Die vorgesehenen Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind verpflichtend durchzuführen, wie insbesondere die Händedesinfektion.

- g. Besonders beanspruchte Flächen im Prüfungslokal sind vor der Prüfungsdurchführung zu reinigen und zu desinfizieren, das sind insbesondere die Tischoberflächen der Prüfungsplätze. Die Toiletten sind regelmäßig hygienisch zu reinigen.

(2) Um die Einhaltung der Hygienemaßnahmen gemäß Abs 1 sicherzustellen, ist den diesbezüglichen Anordnungen des Ordnungs- und Sicherheitspersonals sowie der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

### **§ 3 Angehörige der COVID-19-Risikogruppe**

Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe im Sinne der „Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Definition der allgemeinen COVID-19-Risikogruppe (COVID-19-Risikogruppe-Verordnung)“, BGBl. II Nr. 203/2020 idgF, angehören, haben diesen Umstand bis 29. Juli 2022, 12:00 Uhr, im Bewerbungstool durch Hochladen eines COVID-19-Risiko-Attests bekannt zu geben. StudienwerberInnen, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, bekommen einen Prüfungsplatz zugewiesen, der ihre besondere Situation berücksichtigt. Eigene Zugangswege und/oder Zugangszeiten können für sie festgelegt werden. Die Bekanntgabe einer Behinderung und/oder chronischen Erkrankung bleibt davon unberührt.

### **§ 4 Prüfungsteilnahme im Zusammenhang mit den COVID-19-Schutzvorschriften**

- (1) StudienwerberInnen, die sich gemäß den behördlich getroffenen COVID 19-Schutzmaßnahmen in (Heim-)Quarantäne befinden müssen, sind nicht berechtigt, an den Aufnahmeverfahren teilzunehmen.
- (2) Gemäß der entsprechenden Verordnungen des Rektorates zur Regelung der Aufnahme der in § 1 genannten Studien können TeilnehmerInnen an den Aufnahmeverfahren, die durch die Nichteinhaltung der COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf beeinträchtigen, durch die Aufsichtspersonen verwarnet und/oder bei gravierenden oder mehrfachen Verstößen von der weiteren Teilnahme am Aufnahmeprüfung auch ohne vorherige Verwarnung sofort ausgeschlossen werden.

### **§ 5 Informationspflicht**

- (1) Die StudienwerberInnen werden per E-Mail rechtzeitig über die gemäß dieser Festlegung des Rektorats einzuhaltenden COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen informiert. Auch während der Prüfungsdurchführung können im Rahmen der allgemeinen Prüfungsinstruktionen Hinweise zu den Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen vorgelesen werden.
- (2) StudienwerberInnen haben die Pflicht sich über etwaige weitergehende Beschränkungen für die Teilnahme an der Prüfungsveranstaltung durch Gesetze und/oder Verordnungen auf Bundes- und/oder Landesebene und/oder Verordnungen oder Bescheide der Stadt Graz mit Gültigkeit für den Prüfungstag tagesaktuell auf der Homepage der Universität Graz zu informieren.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Graz in Kraft.

Der geschäftsführende Rektor:  
Riedler